

IX.

Verfügung des Ministeriums des Innern,
b., betr. die Errichtung und den Betrieb von
Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung
bedürfen, vom 14. Dezember 1871 (Reg.-Bl.
S. 350 ff.)

Zur Vollziehung der in §§ 16—28 der deutschen Gewerbe-
Ordnung vom 21. Juni 1869 enthaltenen Bestimmungen bezüg-
lich derjenigen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung
bedürfen, wird hiemit Nachstehendes verfügt:

Zu § 16 der deutschen Gewerbe=Ordnung.

§ 1.

Zur Genehmigung der in § 16 der deutschen Gewerbe-
Ordnung erwähnten Anlagen bleiben bis auf Weiteres in erster
Instanz die Kreisregierungen und in zweiter Instanz das Mini-
sterium des Innern zuständig.

Zu § 17 der deutschen Gewerbe=Ordnung.

§ 2.

Der Antrag auf Ertheilung der erforderlichen Genehmigung
ist bei dem Oheramt, in dessen Bezirk die betreffende Anlage er-
richtet werden soll, anzubringen.

Aus dem Antrag muß der vollständige Name, der Stand
und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein.